



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2020/0326
öffentlich

Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Aus der als Anlage zur Vorlage beigefügten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH werden die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter zu den Nummern 1 bis 7 in den Aufsichtsrat der GmbH bestellt.
2. Für den Fall des Ausscheidens einer bestellten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH bestellt der Rat bereits jetzt aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolge die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter zu den Nummern 8 bis 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108a Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat aus einer von der Betriebsversammlung eines Unternehmens oder Einrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist, zu erstellenden Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung der Nachfolge für die ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter erfolgt gemäß § 108a Absatz 8 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) beteiligt.

Gemäß § 6 Absatz 3 Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH vom 04.07.2017 sind 7 Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat der WLE zu entsenden. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter enthalten.

Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter endet gemäß § 6 Absatz 7 Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Die letzte Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum endete am 31.10.2020. Die ausscheidenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter führen die Geschäfte bis zur Entsendung der neuen Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter fort.

Für die neue Wahlperiode sind gemäß § 6 Absatz 3 Gesellschaftsvertrag 7 Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten der WLE gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat der WLE zu entsenden.

Die Beschäftigten der WLE haben am 08.10.2020 die als Anlage zur Vorlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse durch die Kreistage beziehungsweise Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise, Städte und Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Unabhängig davon, dass dieses Quorum allein von den Kreisen Soest und Warendorf als Gesellschafter der WLE erreicht werden kann, werden alle Kommunen in den Entsendeprozess eingebunden.

Da für den Fall des Ausscheidens einer entsandten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines entsandten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat die Kreistage beziehungsweise Räte aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste eine Nachfolgerin beziehungsweise einen Nachfolger bestellen müssen, soll ein Vorratsbeschluss gefasst werden, um erforderliche neue Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien zu vermeiden.

Nach § 108a Absatz 7 GO NRW teilt der Bürgermeister der Geschäftsführung der WLE die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und ihrer bestimmten stellvertretenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter mit.

Die ebenfalls durch den Bürgermeister vorgesehene Information der für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und der bestimmten stellvertretenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter soll im vorliegenden Fall aus praktischen Erwägungen die Geschäftsführung der WLE übernehmen.

Anlage(n):

Vorschlagsliste der Beschäftigten